jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/9/3 3Ob127/08k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.2008

Norm

KO §12a Abs4

Rechtssatz

Das Wiederaufleben nach § 12a Abs 4 KO wirkt nur ex nunc. Der wieder gesicherte Gläubiger kann sich nur aus den nach dem Wiederaufleben fällig werdenden Forderungen vorrangig befriedigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 127/08k
  Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 127/08k
  Veröff: SZ 2008/126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124082

Im RIS seit

03.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at